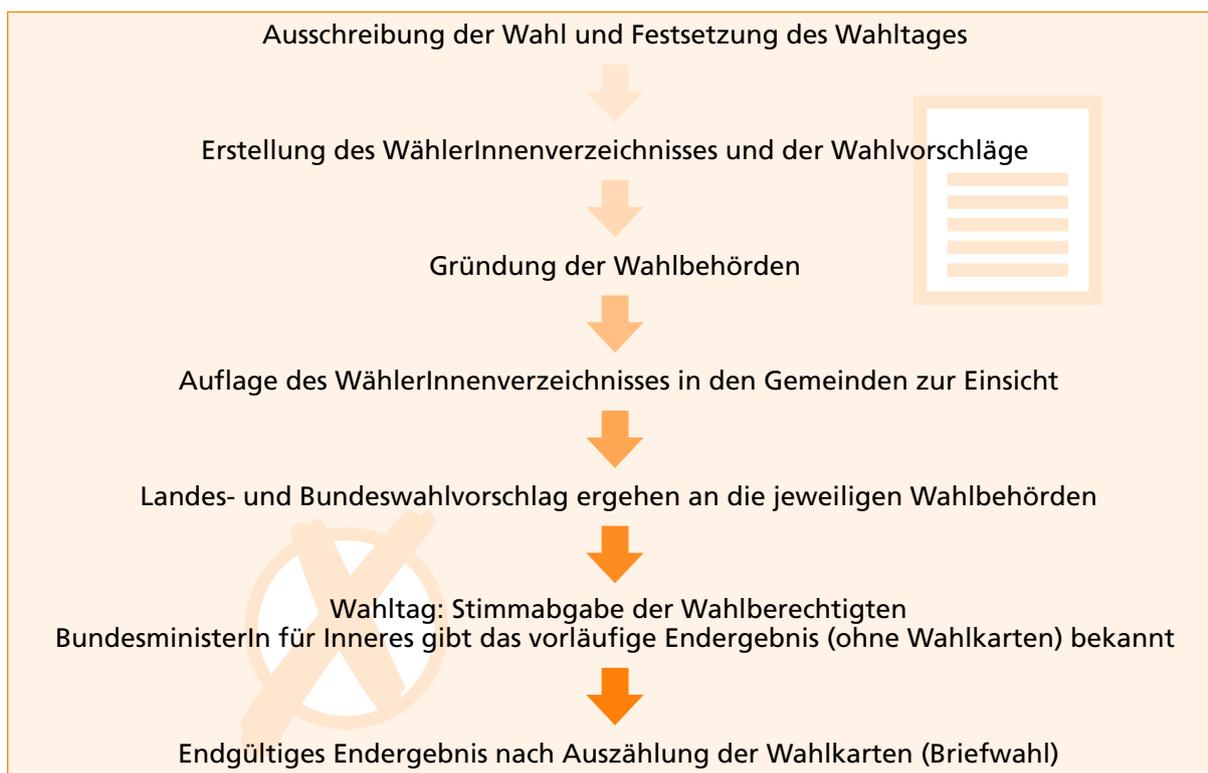


Steckbrief einer Wahl in Österreich am Beispiel der Wahlen zum Nationalrat



Verwendete Quelle: Forum Politische Bildung (Hg.), Der WählerInnenwille. Informationen zur Politischen Bildung Bd. 27, Innsbruck-Bozen-Wien 2007, S. 35f.

Damit eine Nationalratswahl stattfinden kann, ist in der Nationalrats- Wahlordnung 1992 genau festgeschrieben, wie die Wahl durchgeführt wird. Bei Nationalratswahlen werden nicht einzelne KandidatInnen, sondern Parteien gewählt (Listenwahlrecht). Zur Wahl antreten dürfen wahlwerbende Gruppen – es muss keine Partei im Sinne des Parteigesetzes sein –, die einen Wahlvorschlag an die zuständige Wahlbehörde einbringen.

Es wird in jeder Gemeinde ein aktuelles Verzeichnis aller Wahlberechtigten angelegt. Dieses WählerInnenverzeichnis ändert sich bei jeder Wahl, da Menschen das Wahlalter von 16 Jahren erreichen, wegziehen, sterben oder vom Wahlrecht ausgeschlossen werden können. Nur die Personen, die im aktuellen WählerInnenverzeichnis eingetragen sind, dürfen wählen. Jede/r kann im WählerInnenverzeichnis im Gemeindeamt nachsehen, ob er/sie im WählerInnenverzeichnis eingetragen ist. Wenn jemand nicht eingetragen ist, kann er/sie Einspruch erheben. Über diesen Einspruch wird bis zwei Wochen vor der Wahl entschieden.

Am Wahltag geben die Wahlberechtigten ihre Stimme ab. Wahlberechtigte, die nicht in jenem Ort zur Wahl gehen können, wo sie ins WählerInnenverzeichnis eingetragen sind, müssen rechtzeitig vor dem Wahltag eine Wahlkarte beantragen. Mit der Wahlkarte gibt es drei Möglichkeiten, zu wählen:

- am Wahltag in Wahllokalen
- am Wahltag bei einer besonderen Wahlbehörde, die z.B. in ein SeniorInnenheim oder Krankenhaus kommt
- Briefwahl